

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-05-29

Dezernat: III / Wirtschaft, Bauen und
Ordnung
Bearbeiter/in: Herr Liebknecht
Telefon: 5 45 17 43

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

01454/2018

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen
(Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin stimmt der Aufnahme der in der Anlage aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen (Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023) zu.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Schöffinnen und Schöffen (Haupt- und Hilfsschöffen) werden aus einer Vorschlagsliste gewählt, die einheitlich für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichts Schwerin und des Landgerichts Schwerin aufgestellt wird.

Entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat die Landeshauptstadt Schwerin jedes fünfte Jahr eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Die nächste Amtszeit beginnt am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2023.

Die seitens der Landeshauptstadt Schwerin in die Liste des Amtsgerichtsbezirk Schwerin einzubringende Vorschlagszahl wurde vom Präsidenten des Landgerichts Schwerin mit Schreiben vom 20. Juli 2017 auf 237 festgesetzt.

Zur Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber wurden seitens der Landeshauptstadt Schwerin zahlreiche Werbemaßnahmen durchgeführt. Die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (Kirchen, Gewerkschaften, Verbände etc.) wurden um Mithilfe zur Aufstellung der Vorschlagsliste gebeten. Weiterhin wurden unter anderem die Bediensteten der Stadtverwaltung Schwerin, der Ministerien und in Schwerin ansässigen

Landesämter sowie rund 300 ehemalige Kandidaten über die Schöffenwahl informiert. Darüber hinaus wurden Pressemitteilungen herausgegeben, woraufhin Artikel in sämtlichen Tageszeitungen erschienen. Ebenfalls wurde die Internetpräsenz der Landeshauptstadt Schwerin und die Social-Media-Plattform „Facebook“ genutzt, um auf die Schöffenwahl aufmerksam zu machen.

Durch die o. g. Maßnahmen ist es gelungen, ausreichend Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu gewinnen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen zur Übernahme des Ehrenamtes, insbesondere Staatsangehörigkeit, Altersbegrenzung sowie Wohnsitz.

Für die Aufnahme in die Liste ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung erforderlich.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 7. Juli 2017 – III 103/3222 - 12SH – ist die Vorschlagsliste bis zum 1. Juli 2018 beim Amtsgericht Schwerin einzureichen. Bis zum 1. Oktober 2018 tritt der Wahlausschuss am Amtsgericht Schwerin zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zusammen.

2. Notwendigkeit

Erforderliche Zustimmung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in die Vorschlagsliste

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister